

FAQ-Liste in Sachen Fusion; Auswirkung auf den ÖV-Reduktionsfaktor

Für kleine Gemeinden, die wegen grösserer Nachbargemeinden über ein hohes Angebot verfügen oder aufgrund einer dispersen Siedlungsstruktur eine hohe Zahl an Haltestellen aufweisen, bedeuten die Beiträge für den öffentlichen Verkehr eine hohe Belastung. Die KBV (Kostenbeitragsverordnung; BSG 762.415) sieht deshalb für solche Gemeinden einen Reduktionsfaktor vor.

Grundsatz gemäss Art. 6 KBV; Reduktionsfaktor

Die Anzahl ÖV-Punkte kann für eine Gemeinde reduziert werden, wenn die ÖV-Bedienung und die Einwohnerzahl in einem Missverhältnis stehen. Der mögliche Reduktionsfaktor ergibt sich aus dem Verhältnis zwischen Anzahl Haltestellen und der Anzahl EinwohnerInnen. Artikel 6 KBV regelt die Berechnung des Reduktionsfaktors.

Art. 6 KBV:

¹ Bei Gemeinden mit weniger als 500 Einwohnern pro angerechnete Bahn-Zwischenhaltestelle wird die Anrechnung des Verkehrsangebotes anteilmässig reduziert.

² Bei Gemeinden ohne Bahnhofstelle mit weniger als 250 Einwohnern pro angerechnete Bus-Zwischenhaltestelle wird die Anrechnung des Verkehrsangebotes anteilmässig reduziert.

³ Der Reduktionsfaktor wird nach den Formeln im Anhang berechnet.



Berechnung des Reduktionsfaktors gemäss Artikel 6

- 1 Für Bahngemeinden wird die Anrechnung des Verkehrsangebotes reduziert nach folgender Formel: $E / (\text{BahnHS} \times 500)$
- 2 Für Busgemeinden wird die Anrechnung des Verkehrsangebotes reduziert nach folgender Formel: $E / (\text{BusHS} \times 250)$
- 3 Die Abkürzungen bedeuten:
E: Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner
BahnHS: anrechenbare Bahnhofstellen
BusHS: anrechenbare Bushaltestellen
- 4 Als Bahngemeinden gelten Gemeinden mit mindestens einer hälftig anrechenbaren Bahnhofstelle; als Busgemeinden gelten alle übrigen Gemeinden mit Bushaltestelle.
- 5 Endhaltestellen werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.
- 6 Ergibt sich bei der Berechnung ein Wert von weniger als 0,25, so gilt ein Reduktionsfaktor von 0,25.

Bei der Berechnung des Reduktionsfaktors wird in einem ersten Schritt die Festlegung Bahn- oder Busgemeinde vorgenommen. Alle Gemeinden die mit 50% oder mehr an einer Bahnstation beteiligt sind, gelten als Bahngemeinde. D.h. für die Berechnung des Reduktionsfaktors sind nur die Bahnstationen massgebend.

Bei Busgemeinden werden die Bus- und Tramhaltestellen in die Berechnung einbezogen.

Haltestellen die nur in eine Richtung bedient werden oder die nur in die eine Richtung auf dem Gemeindegebiet liegen, werden nur halb gezählt.

Nicht in die Berechnung des Reduktionsfaktors einbezogen werden Endhaltestellen. Diese werden von der Anzahl Bahn-, resp. Bushaltestellen in Abzug gebracht.

Auswirkung bei einer Fusion

Eine Fusion **kann** nun aber zu einer Veränderung oder zum Wegfall von in den fusionierenden Gemeinden bestehenden Reduktionsfaktoren führen. Dies ist dann der Fall, wenn sich für die fusionierte Gemeinde der für eine Bahn- /Busgemeinde massgebliche Wert für die Beanspruchung eines Reduktionsfaktors verändert.

Berechnungsbeispiel 1

Die Gemeinden A und B fusionieren zur Gemeinde C:

Gemeinde A mit 180 Einwohnern und 2 Bushaltestellen mit je 40 ÖV-Punkten verfügt heute über einen Reduktionsfaktor von 0.36. Ihr werden somit 28.8 ÖV-Punkte belastet.

Gemeinde B mit 820 Einwohnern und 2 Bushaltestellen mit je 40 ÖV-Punkten verfügt heute über keinen Reduktionsfaktor (d.h. Reduktionsfaktor = 1). Ihr werden somit 80 ÖV-Punkte belastet.

Zusammen zahlen die beiden Gemeinden heute für 108.8 ÖV-Punkte. Die fusionierte Gemeinde C mit 1000 Einwohnern und 4 Bushaltestellen würde über einen Reduktionsfaktor von 1 verfügen und müsste somit für 160 ÖV-Punkte Gemeindebeiträge zahlen.

Berechnungsbeispiel 2

Die Gemeinden A und B fusionieren zur Gemeinde C:

Gemeinde A mit 180 Einwohnern und 2 Bushaltestellen mit je 40 ÖV-Punkten verfügt heute über einen Reduktionsfaktor von 0.36. Ihr werden somit 28.8 ÖV-Punkte belastet.

Gemeinde B mit 680 Einwohnern und 2 Bushaltestellen mit je 40 ÖV-Punkten verfügt heute über keinen Reduktionsfaktor (d.h. Reduktionsfaktor = 1). Ihr werden somit 80 ÖV-Punkte belastet.

Zusammen zahlen die beiden Gemeinden heute für 108.8 ÖV-Punkte. Die fusionierte Gemeinde C mit 860 Einwohnern und 4 Bushaltestellen würde über einen Reduktionsfaktor von 0.86 verfügen und müsste somit für 137.6 ÖV-Punkte Gemeindebeiträge zahlen.

Weitere Informationen

Die generellen Angaben zur Berechnung des Kostenverteilungsschlüssels finden Sie unter:

[Kostenverteilungsschlüssel \(Mobilität & Verkehr\) Bau- und Verkehrsdirektion - Kanton Bern](#)

Nähere Auskünfte erteilt:

Erich Huber, wissenschaftlicher Mitarbeiter

Telefon +41 31 633 37 16 (direkt), erich.huber@bve.be.ch

Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern (BVE), Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination (AÖV)

Reiterstrasse 11, 3011 Bern

Telefon +41 31 633 37 11, www.bve.be.ch